



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021 Ausgegeben in Schwerin am 15. Dezember Nr. 78

Tag	INHALT	Seite
3.12.2021	Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (zum Landesausführungsgesetz SGB IX – AG SGB IX M-V)	1778
6.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung Ändert VO vom 13. Februar 2001 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 2 - 4	1779
15.12.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	1783
15.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (1. Corona-Jugend und Familie-Änderungsverordnung – 1. Corona-JugFamVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 25. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 58	1792
15.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V) Ändert VO vom 24. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57	1793
12.11.2021	Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 5. KiStRÄG) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6192 - 13	1794

Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. August 2021 – LVerfG 2/19, 3/19 und 1/20 – wird die Entscheidungsformel (1. und 2. des Tenors) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

1. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG SGB IX M-V) vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796) sowie § 19a Abs. 1 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII – AG SGB XII M-V) vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796) sind mit Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) unvereinbar.
2. Bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum der Normen zu treffen hat, sind diese Vorschriften weiter anwendbar.

Schwerin, den 3. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Erste Verordnung zur Änderung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung*

Vom 6. Dezember 2021

Aufgrund des § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

Artikel 1

Die Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. M-V S. 69), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sitz in“ die Wörter „(einsetzen: Wohnsitz der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers)“ eingefügt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Genossenschaftskataster“.

bb) In Absatz 1 wird das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.

cc) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Grundstücke, die auf der Grundlage des § 6a des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümer sind für den Zeitraum der Befriedung nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher oder einer von diesen benannten Person des vertretungsberechtigten Vorstandes Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft nehmen, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Mitglied gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.“

c) In § 3 werden die Wörter „der ihr angehörenden Jagdgenossen“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ und die Wörter „der Jagdgenossen“ durch die Wörter „der Mitglieder“ ersetzt.

d) In § 4 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossenschaft“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens alle zwei Jahre findet eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.“

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.

ccc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Versammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an ihr teilnehmen, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung dies einstimmig beschließt. Einer Vertretung der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.“

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Versammlungen der Jagdgenossen sind“ werden durch die Wörter „Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist von der Jagdvorsteherin oder von dem Jagdvorsteher“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beratungs- oder Beschlussgegenstände der Tagesordnung müssen so hinreichend bestimmt sein, dass für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft ohne Weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung abgestimmt werden soll.“

dd) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

* Ändert VO vom 13. Februar 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 2 - 4

- (4) Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.“
- ee) In Absatz 5 werden die Wörter „einen Jagdgenossen“ durch die Wörter „ein Mitglied der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.
- ff) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.“
- f) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ und das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.
- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen (Zurechnung zu den Nein-Stimmen).“
- ccc) In Satz 4 wird das Wort „Jagdgenosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- ddd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.“
- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:
- a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, wobei die Verpachtung auf den Kreis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
 - c) im Falle der Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
 - d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
 - e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erbringen,
 - f) die Einstellung von Personal,
 - g) die Festsetzung eines (pauschalierten) Auslagensatzes und von Aufwandsentschädigungen,
 - h) den Haushaltsplan,
 - i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung,
 - j) die Anpacht (§ 11 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes), Zusammenlegung (§ 8 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes, § 4 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) und die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 des Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes),
 - k) die Bestellung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten.“
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.
- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt, und es werden

- vor den Wörtern „eine Niederschrift“ die Wörter „durch eine vom Jagdvorstand benannte schriftführende Person“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die schriftführende Person kann Mitglied des Jagdvorstandes sein.“.
- ccc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Aus ihr“ durch die Wörter „Aus der Niederschrift“, und es wird jeweils das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.
- ddd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.
- g) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Jagdvorstand besteht mindestens aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung und der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter. Diese Personen bilden den vertretungsberechtigten Jagdvorstand nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes. Daneben können weitere Personen, die lediglich über eine beratende Funktion verfügen und nicht stimmberechtigt sind, in einen erweiterten Jagdvorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Die Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt.“.
- bbb) Im neuen Satz 7 wird das Wort „Jagdgenosse“ durch die Wörter „Mitglied der Jagdgenossenschaft“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bbb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder aufgrund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächstmöglichen Versammlungstermin ausgesetzt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, kann dieser ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes bestimmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes.“.
- cc) Absatz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden die Wörter „entsprechend § 6 Buchstabe g“ gestrichen.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g einen pauschalen Auslagensatz und eine Aufwandsentschädigung beschließen.“.
- ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, und in dessen Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Einladung“ die Wörter „der Jagdvorsteherin oder“ eingefügt.
- ff) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 7 Absatz 1 Satz 1 anwesend sind.“
- bbb) Im Satz 3 werden nach den Wörtern „die Stimme“ die Wörter „der Jagdvorsteherin oder“ eingefügt.
- gg) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Gelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum ersten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.“
- g) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Jagdvorstand“ durch die Wörter „vertretungsberechtigte Jagdvorstand nach § 7 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe g wird das Wort „Berufsjäger“ durch die Wörter „Berufsjägerinnen und Berufsjäger“, und es wird das Wort „Jagdaufseher“ durch die Wörter „Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe i wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ddd) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
- „j) Anträge auf Abrundung gemäß § 2 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes, § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes.“.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt und die Wörter „und keine Rechte Dritter entstehen“ gestrichen.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Jagdgenossen“ durch das Wort „Jagdgenossenschaftsversammlung“ ersetzt.
- h) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Nutzen“ durch das Wort „Nutzungen“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil der Mitglieder.“.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand ei-
- nen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf.“.
- ccc) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.“.
- dd) In Absatz 3 wird das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt, und es werden nach den Wörtern „nicht zugestimmt“ die Wörter „oder sich der Stimme enthalten“ eingefügt.
- i) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Jagdgenossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Jagdgenossenschaft“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „... (einsetzen: Name der Gemeinde oder der Gemeinden, in deren Gebiet die Flächen der Jagdgenossenschaft gelegen sind)“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom ... (einsetzen: Datum der Versammlung), in der ... (einsetzen: Anzahl) der Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit einer Grundfläche von ... (einsetzen: Größe der vertretenen Grundfläche) Hektar anwesend oder vertreten waren, beschlossen worden.
- Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher
- Die stellvertretende Jagdvorsteherin oder der stellvertretende Jagdvorsteher
- Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter“.
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 6. Dezember 2021

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Vierte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Angabe „§ 1g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1g Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „, § 1g Absätze 2 und 3“ gestrichen.
2. § 1a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Formular“ die Wörter „oder eine IT-gestützte Anwendung, die die entsprechenden Angaben enthält,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Dokumentation kann auch mit einer IT-gestützten Anwendung erfolgen.“
 - c) In Satz 8 werden nach dem Wort „nicht ausgehändigt“ die Wörter „oder ein digitaler Nachweis nicht erstellt“ eingefügt.
3. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „12. Lebensjahr“ die Wörter „und 3 Monate“ eingefügt und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
4. In § 1e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.
5. § 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „13,“ die Angabe „15,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/coivid-19 genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“
6. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt teilnehmen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer der Sätze 1 und 2 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet.“

- b) In den Absätzen 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a und 5b wird jeweils in Satz 1 die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

7. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen ausschließlich in Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, und zwar nur mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

8. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden kommunaler Vertretungen und kommunaler Gremien haben die Möglichkeit im Rahmen des Hausrechts, zusätzliche Auflagen zu denen nach Anlage 34, insbesondere die Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Personen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, anzuordnen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) sind öffentlich organisierte und veranlasste Feuerwerke untersagt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt für die Verwendung von Pyrotechnik sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernder Menschen, auf den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmt sind“ die Worte „, sowie die nach dem Juristenausbildungsgesetz durchzuführenden Prüfungen“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, können in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

d) Absatz 7a wird wie folgt gefasst:

„(7a) Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, nur mit bis zu 100 Personen stattfinden. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a

durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

e) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „6. Januar 2022“ durch die Angabe „13. Januar 2022“ ersetzt.

12. In Nummer 2 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
- Einwohner- und Touristeninformation“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sowie die Einwohner- und Touristeninformationen“ eingefügt.
14. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „in einer im Innenbereich“ durch die Wörter „im Innenbereich in einer“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 6 bis 9 werden zu den Nummern 5 bis 8.
15. In der Überschrift der Anlage 20 werden nach dem Wort „Spaßbäder“ die Wörter „sowie für Saunen“ eingefügt.
16. In der Überschrift der Anlage 36 werden nach den Worten „bestimmt sind,“ die Worte „Prüfungen nach dem Juristenausbildungsgesetz“ eingefügt.
17. In Anlage 43 Nummer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“
18. In Anlage II wird die „Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V“ wie folgt gefasst:

„Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten

Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;

2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;
5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das

Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. April 2022 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 30. April 2022 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(1. Corona-Jugend und Familie-Änderungsverordnung –
1. Corona-JugFamVO ÄndVO M-V)***

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1723) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „27. Dezember 2021“ durch die Angabe „24. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 25. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 58

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V)*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V dürfen für den Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 täglich höchstens drei Besuchspersonen je Bewohnenden, die nicht dauerhaft festzulegen sind, die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 einzeln oder gemeinsam betreten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweiwöchentlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 8 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V ist im Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 bei Rückkehr nach jedem Verlassen der Einrichtung von Isolationsmaßnahmen für geimpfte Pflegebedürftige im Sinne des § 2 Nummer 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung abzusehen, wenn zwischen der Durchführung ihrer erstmaligen Impfung zur Auffrischung des vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Boosterimpfung) und der beabsichtigten Rückkehr mindestens 14 Tage vergangen sind und über die Durchführung aller Impfungen ein entsprechender Impfnachweis geführt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rückkehr ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung besteht oder die pflegebedürftige Person im Zeitraum ihrer Abwesenheit Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatte.“
 - b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Absatz 8a gilt entsprechend.“
5. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „23. Dezember 2021“ durch die Angabe „12. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 5. KiStRÄG)

Vom 12. November 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6192 - 13

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159; ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 2 des Kirchengesetzes vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76, 83) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung¹

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 2012), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der durch den Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Erhebung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft folgt. Sie erfolgt für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft ganz oder zum Teil bestanden hat.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „anzubringen“ jeweils durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über den Rechtsbehelf entscheidet in den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt das Konsistorium, soweit lan-

desrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen Kirchengemeindegebiet entscheidet die nach dem am Wohnsitz des Gemeindemitgliedes geltenden Landesrecht zuständige Behörde über den Rechtsbehelf. Entscheidet nicht das Konsistorium, so ist dieses vor der Entscheidung anzuhören.“

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses²

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2019 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 199, 200) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage in € (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 1 KiStO ev.)	jährliches Kirchgeld in €	monatliches Kirchgeld in €
	Euro	Euro	Euro
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 bis 59.999	156	13
3	60.000 bis 72.499	276	23
4	72.500 bis 84.999	396	33
5	85.000 bis 97.499	540	45
6	97.500 bis 109.999	696	58
7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300“

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses

¹ Ändert KiStO i. d. F. v. 1. Januar 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6192 - 1

² Ändert KiStB i. d. F. v. 1. Januar 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6192 - 6

Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2021

L.S.

**Harald Geywitz
Präsident**

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

**Staatliche Anerkennung des Kirchengesetzes zur Änderung
kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(5. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 5. KiStRÄG) vom 12. November 2021**

Vom 7. Dezember 2021

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 5. KiStRÄG) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 12. November 2021 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Ulrich Pohl

